Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten)

Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung bei durch das Land geförderten Straßenbauprojekten

Vorbemerkung:

Bei der Sanierung der Bahnhofstraße in Pfungstadt erhält die Stadt eine zweckgebundene Förderung des Landes. Im Rahmen der Sanierung wird es laut aktuellem Stand der Planung dazu kommen, dass Parkplätze zu Gunsten einer Fußgänger- und Radwegeführung wegfallen würden.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche Fördermittel des Landes wurden seitens der Stadt Pfungstadt für die geplante Sanierung der Bahnhofstraße beantragt bzw. bewilligt?
- 2. An welche Bedingungen sind die genannten Fördermittel des Landes geknüpft?
- 3. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Bedingungen an die Fördermittel geknüpft?
- 4. Ist es zutreffend, dass unter anderem eine "beidseits durchgehende Fußgänger- und Radwegeführung entlang der Hauptverkehrsstraße" zur Pflicht gemacht wird?
- 5. Ist der Landesregierung bekannt, dass in diesem Fall durch die verpflichtende Fußgänger- und Radwegeführung zahlreiche Parkplätze entlang der Bahnhofstraße wegfallen würden?
- 6. Wie sind diese Förderbedingungen aus Sicht der Landesregierung mit der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG vereinbar, wenn die Stadt Pfungstadt sich auf kommunaler Ebene gegen den Wegfall der Parkplätze in der Bahnhofsstraße aussprechen würde?
- 7. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Stadt Pfungstadt gemäß §93 HGO nicht auf die genannte Förderung des Landes verzichten darf?
- 8. Falls ja: Wie ist das mit der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG vereinbar?
- **9.** Ist es zutreffend, dass die Einführung einer Tempo-30-Zone durch die Inanspruchnahme der Landesmittel verhindert werden würde?

Wiesbaden, den 4. November 2020

Dr. Stefan Naas